

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 99.

Marienburg, den 17. Dezember.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 16. Dezember 1904.

Vom ländlichen Genossenschaftswesen.

Nach längeren Verhandlungen, die zwischen der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse und den berufenen Vertretern des Reichsverbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften unter der Leitung des Finanzministers Freiherrn von Rheinbaben stattgefunden haben, ist es in diesen Tagen gelungen, zwischen der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Reichs-Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt, eine Vereinbarung über die Abgrenzung des beiderseitigen Interessengebietes und des gegenseitigen Geschäftsverkehrs zu schaffen.

In der Uebergangzeit, daß das moderne Genossenschaftswesen in seinem ganzen Umfang nur bei freier Selbstverwaltung und Selbstbestimmung gedeihen kann, war es ganz naturgemäß, daß bei den getroffenen Vereinbarungen die Selbstständigkeit der Landwirtschaftlichen Reichs-Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt, nicht beeinträchtigt, vielmehr das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht des ländlichen Genossenschaftswesens streng aufrechterhalten worden ist.

In der Hauptsache bezwecken die getroffenen Vereinbarungen, einer mehrfachen, unkontrollierbaren Kreditgewährung auf Grund derselben genossenschaftlichen Unterlagen (Hoffsummen) wie auch etwaigen Folgen einer nicht leicht übersehbaren Verteilung von Hoffsummen und einer damit möglichen Kreditüberpavnung vorzubeugen, da sowohl die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse wie auch die leitenden und verantwortlichen Personen des Reichsverbandes der Uebergewegung sind, daß darauf abzielende Vorkehrungen und Vorbeugungen für die Gesunderhaltung des ländlichen Genossenschaftswesens von größter Bedeutung sind.

Es wurde angenommen, daß der von beiden Teilen beabsichtigte Zweck sich dadurch am besten würde erreichen lassen, daß der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse der Geld- und Darlehensverkehr mit den preussischen Verbandskassen vorbehalten wird, während der Landwirtschaftlichen Reichs-Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt, der außerpreussische Geld- und Kreditverkehr sowie der aus dem Warenumsatz stammende und durch ihn bedingte Geschäftsverkehr überlassen bleibt, und zwar letzterer auch insoweit, als preussische Zentral- und Verkaufsgenossenschaften mit ihr in Geschäftsverbindung stehen.

Um die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes für erforderlich gehaltene engere Fühlung zwischen der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse und der Landwirtschaftlichen Reichs-Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Darmstadt, herzustellen, ist fernerhin eine Kapitalbeteiligung dieser sowie der Verbandskassen bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse und ein weiterer Ausbau des Ausschusses der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse ins Auge gefaßt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter den Schweinen des Gutsbesitzer's Klinge in Sandhof ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen.**

Es wird deshalb hiermit über dieses Gut die Schweine-**sperr** verhängt.

Am Sandhof zu Hoppenbruch, den 16. Dezember 1904.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. **Schwene-Verband.**

Von den zum Schweneverband gehörigen Gemeinden sind die Bevollmächtigten zur Generalversammlung nach § 13 des Statuts nunmehr **neu zu wählen.** Gemeinden von über 600 Hektar beitragspflichtiger Fläche haben 2 Bevollmächtigte, Gemeinden unter 600 Hektar einen Bevollmächtigten zu wählen. Für je 8 Hektar ist eine Stimme zu rechnen, jedoch hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. —

Im Uebrigen verweise ich auf § 10 des Statuts. Die Wahlen haben gemäß den für die Gemeindevahlen gegebenen Vorschriften zu erfolgen unter Leitung des Gemeindevorstehers in besonders dazu berufener Versammlung der Genossen. —

Die Magisträte zu Marienburg und Reuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden fordere ich auf, die Wählerlisten nach Maßgabe der Beitragskataster sogleich anzufertigen, die acht tägige Auslegung bekannt zu machen und damit die Wahl der Bevollmächtigten, nach ordnungsmäßiger Vorlage herbeizuführen. —

Die bescheinigte Wählerliste und Vorladungskurrende, die Wahlverhandlung und die Gegenliste bitte ich mir bis spätestens den 31. Dezember einzureichen.

Marienan, den 2. Dezember 1904.

Der Verbandsvorsteher. L t b.

